

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

19. Band	Leer, den 15. Dezember 2010	Nr. 17
----------	-----------------------------	--------

Inhalt:	Kirchengesetz vom 30. April 2010 zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 12. Änderungsgesetzes vom 13. November 2009 (13. Änderungsgesetz)	S. 158
	Kirchengesetz vom 19. November 2010 zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 13. Änderungsgesetzes vom 30. April 2010 (14. Änderungsgesetz)	S. 159
	Kirchengesetz vom 18. November 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG) vom 3. November 1994 in der Fassung vom 29. April 2010	S. 159
	Kirchengesetz vom 18. November 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 21. April 2005	S. 160
	Kirchengesetz vom 18. November 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 16. November 2007 und anderer Kirchengesetze	S. 160
	Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010	S. 161
	Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2011 (01.01.2011 - 31.12.2011) vom 19. November 2010	S. 162
	Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2011 (01.01.2011 - 31.12.2011) vom 19. November 2010	S. 163
	Jahresrechnung 2009 der Evangelisch-reformierten Kirche	S. 164
	Jahresrechnung 2009 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche	S. 164
	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 vom 19. November 2010	S. 165
	Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2011	S. 166
	Kirchenverordnung vom 17. November 2010 zur Aufhebung der Kirchenverordnung zu § 46b des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen vom 17. November 2007	S. 166
	Anlagerichtlinien gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Haushaltsordnung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2010	S. 166
	Verordnung vom 17. November 2010 zur Änderung der Friedhofsverwaltungsordnung vom 10. Oktober 2007	S. 168
	Urkunde über die Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum/Freepsum vom 19. Oktober 2010	S. 170

Urkunde über die Errichtung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum vom 17. November 2010	S. 171
Urkunde über die Errichtung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum vom 17. November 2010	S. 171
Urkunde über die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Woltzeten vom 10. November 2010	S. 171
Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Canum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Freepsum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Woltzeten vom 17. November 2010	S. 172
Urkunde über die Aufhebung der beiden gemeinsamen Pfarrstellen in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hinte und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Westerhusen vom 31. Oktober 2010	S. 172
Urkunde über die Errichtung von zwei gemeinsamen Pfarrstellen für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hinte und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Westerhusen vom 17. November 2010	S. 173
Urkunde über die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Böhmerwold, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Jemgum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Marienchor vom 26. Oktober 2010	S. 173
Urkunde über die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Critzum, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hatzum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Midlum vom 28. Oktober 2010	S. 173
Urkunde über die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ditzum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oldendorp-Nendorp vom 25. Oktober 2010	S. 174
Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Critzum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hatzum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldendorp-Nendorp vom 17. November 2010	S. 174
Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Böhmerwold, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Jemgum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Marienchor und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Midlum vom 17. November 2010	S. 175
Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 175
Personalnachrichten	S. 177

Kirchengesetz vom 30. April 2010 zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 12. Änderungsgesetzes vom 13. November 2009 (13. Änderungsgesetz) Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 13. Änderungsgesetz zur	Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird: Artikel I In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen. Artikel II In § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 und 2 sowie Abs. 5 S. 2; § 2 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1; § 3 Abs. 2; § 4 S. 1; § 8 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 S. 1 und 2 sowie Abs. 6 S. 1; § 65 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1
--	---

und Abs. 4; § 66 Abs. 1; § 67 Abs. 2 S. 6; § 68 Abs. 1 S. 2; § 69 Abs. 1 Nr. 11; § 74 Abs. 1 Nr. 4; § 77 Abs. 1 S. 1 und § 83a Abs. 1 S. 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.

Artikel III

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Schulpfarrer und Schulpfarrerinnen, ehrenamtliche Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen sowie Inhaber und Inhaberinnen von Verfügungspfarrstellen gehören mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium der Kirchengemeinde an, in der sie ihren Dienst verrichten.“

Artikel IV

§ 28 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kirchenrat/Das Presbyterium wählt auf seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl gemäß § 13 in geheimer Wahl aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren ersten und zweiten Stellvertreter oder erste und zweite Stellvertreterin auf die Dauer von jeweils drei Jahren.“

Artikel V

In § 33 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums, das Moderamen der Synode sowie das Moderamen der Gesamtsynode können Einsicht in die Niederschriften nehmen. Mit Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums kann im Einzelfall weiteren Personen die Einsichtnahme in die Niederschriften gewährt werden.“

Artikel VI

In § 67 Abs. 3 Satz 4 wird hinter dem Wort „behandelt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „sofern sie nicht gewählte Mitglieder eines Kirchenrates/Presbyteriums oder einer Gemeindevertretung sind.“ ersatzlos gestrichen.

Artikel VII

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft

L e e r, den 19. November 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 19. November 2010
zur Änderung der Kirchenverfassung
der Evangelisch-reformierten Kirche
vom 9. Juni 1988
in der Fassung des
13. Änderungsgesetzes
vom 30. April 2010
(14. Änderungsgesetz)**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 14. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 67 Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die Mitgliedschaft bereits gewählter Mitglieder der IV. Gesamtsynode bleibt unberührt.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft

L e e r, den 19. November 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 18. November 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Anwendung und Änderung
des Kirchengesetzes über
Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)
(Einführungsgesetz
Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG)
vom 3. November 1994
in der Fassung vom 29. April 2010**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG) vom 3. November

1994 in der Fassung vom 29. April 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 143) wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut des § 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Le e r, den 19. November 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 18. November 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Reisekosten
vom 25. November 1976
in der Fassung vom 21. April 2005**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 21. April 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 354) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 5 und § 6 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 6 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Ein erhebliches dienstliches Interesse wird vorausgesetzt und bedarf keiner gesonderten Feststellung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Le e r, den 19. November 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 18. November 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ausbildung der
Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –)
vom 6. Mai 2004
in der Fassung vom 16. November 2007
und anderer Kirchengesetze**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 16. November 2007 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 4 Satz 2, § 8 Absatz 2 Nr. 9, § 20 Absatz 1 Nr. 1, § 21 Absatz 1 und Absatz 3, § 22 Absatz 6 Satz 2, § 23 Absatz 9 Satz 1, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 Nr. 3, § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 2, § 32 Absatz 3 Satz 1, § 42 Absatz 1 Nr. 1, § 43 Absatz 2 sowie § 45 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 8 Absatz 2 Nr. 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende neue Nr. 13 angefügt:

„13.ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz, sofern der Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-reformierten Kirche angestrebt wird.“
4. In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 82 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrwahlgesetz) vom 4. Mai 2000 in der Fassung vom 30. April 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 140) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 30. April 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 143) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 1 sowie § 67 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

L e e r, den 19. November 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
über die Anteile
der Kirchengemeinden und
der Synodalverbände an
der Landeskirchensteuer
(Zuweisungsordnung)
vom 18. November 2010**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anteile der Kirchengemeinden

Die Anteile der Kirchengemeinden an der Landeskirchensteuer werden nach folgenden Maßstäben bemessen:

1. Ein Grundbetrag für jedes Gemeindeglied, je Kirchengemeinde jedoch mindestens 2.400,00 €.
2. Für alle kirchlichen Gebäude und das Zubehör, soweit dieses mit den Gebäuden gegen Feuer versichert ist, 6,8 vom Hundert des Friedensneubauwertes (1914). Diese Zuweisung entfällt für Gebäude des Friedhofsvermögens sowie rechtsfähiger Stiftungen. Ein Drittel dieser Zuweisung ist zweckgebunden für Baumaßnahmen; über Ausnahmen entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode. Werden in dem Haushaltsjahr keine Baumaßnahmen durchgeführt, sind diese Mittel zeitnah einer für Baumaßnahmen zweckgebundenen Haushaltsrücklage zuzuführen.
3. 60 v. H. des Mietzinses für Gebäude oder Räume, die mit vorheriger Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode für die Zwecke des Gottesdienstes oder des kirchlichen Unterrichts angemietet worden sind; bei Anmietung von Gebäuden oder Räumen für die Unterbringung von Predigern die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem Dienstwohnungswert und des mit vorheriger Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode vereinbarten Mietzinses.
4. Sofern die Bruttozuweisung für das Jahr 2011 geringer ist als die Bruttozuweisung für das Jahr 2010, der Unterschiedsbetrag zwischen der Bruttozuweisung für das Jahr 2010 und der Bruttozuweisung für das Jahr 2011. Dieser Betrag wird jährlich um 10 vom Hundert des ursprünglichen Unterschiedsbetrages, beginnend im Jahr 2012, gekürzt.

§ 2

Anteile der Synodalverbände

Die Anteile der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer werden nach folgenden Maßstäben bemessen:

1. Grundbetrag für jedes Gemeindeglied.
2. Die für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen des § 1 Nr. 2 und 4 gelten für die Synodalverbände entsprechend.

§ 3

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die für Bemessungen der Zuweisungen maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder wird

jährlich zum 30. September vom Moderamen der Gesamtsynode festgestellt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt jährlich nach Maßgabe der von der Gesamtsynode im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel die Höhe der Grundbeträge für Kirchengemeinden und Synodalverbände.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode kann in Härtefällen Sonderzuweisungen an einzelne Synodalverbände beschließen. Für die Gewährung von Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden sind die Synodalverbände zuständig.

§ 4

Anrechnung eigener Einnahmen

(1) Auf die Zuweisung wird als Finanzausgleich der Kirchengemeinden und Synodalverbände ein Viertel der Nettoeinkünfte aus dem kirchlichen Vermögen mit Ausnahme des Pfarr- und Diakonievermögens sowie des Vermögens rechtsfähiger Stiftungen angerechnet. Die Hälfte dieses Anrechnungsbetrages ist als Pfarrbesoldungspflichtbeitrag für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer zu verwenden.

(2) Erträge aus Anlagen zur Nutzung regenerativer oder alternativer Energiequellen (z. B. Fotovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke) werden erst nach Amortisierung der Investitionskosten angerechnet. Fallen laufende Unterhaltungskosten für die Anlagen an, werden bei der Berechnung der Nettoeinkünfte für weitere Aufwendungen und Rückstellungen zusätzlich 25 % der Nettoerträge in Abzug gebracht.

(3) Bei der Berechnung der Nettoeinkünfte werden bei Bruttomieteinkünften für weitere Aufwendungen und Rückstellungen 25 % in Abzug gebracht.

(4) Die Rückstellungen sind im Haushalt nachzuweisen.

§ 5

Aussetzung der Zahlung

Der Berechnung des Finanzausgleiches für das dem Berechnungszeitpunkt nachfolgende Haushaltsjahr wird die Jahresrechnung des dem Berechnungszeitpunkt vorausgehenden Haushaltsjahres zugrunde gelegt. Liegt die Jahresrechnung nicht vor, wird die Berechnung der Zuweisung bis zur Vorlage der Jahresrechnung unterbrochen und die Zahlung der Zuweisung ausgesetzt.

§ 6

Kirchengemeinden außerhalb Niedersachsens

Die Kirchengemeinden außerhalb Niedersachsens zahlen an die für die Vereinnahmung der Landeskirchensteuer zuständige Kasse jährlich eine Umlage, deren Höhe durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode nach Anhörung der Kirchengemeinden festgesetzt wird.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2007 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 28) außer Kraft.

L e e r, den 19. November 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2011 (01.01.2011 - 31.12.2011) vom 19. November 2010

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2011 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e: 34.522.800,00 €

A u s g a b e: 34.522.800,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21
"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.477.000,00 €
Ausgabe: 9.126.500,00 €

Einzelplan 32
"Landeskirchliche Jugend-
arbeit"

Einnahme: 81.000,00 €
Ausgabe: 277.900,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2 Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2011.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2011 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3 Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel 00.8111.00.9111 der Allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4 Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2011 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

§ 5 Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts- Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,00 € übernommen werden.

Le r, den 19. November 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2011:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2011 Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
0100 Gesamtsynode	0	111.900
0200 Landeskirchenamt	732.200	2.373.900
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	240.500
2100 Gesamtpfarrkasse	4.477.000	9.126.500
2200 Versorgung	4.580.800	10.298.000
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	144.300	316.500
3200 Jugendarbeit	81.000	277.900
6100 Publizistik	53.700	233.700
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	122.800
6300 Frauenarbeit	1.000	75.500
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	118.100	3.872.700
6500 Kostenbet. Gesamtkirche	88.000	1.785.100
8100 Vermögensverwaltung	212.700	767.800
9100 Finanzverwaltung	24.034.000	4.920.000
	<u>34.522.800</u>	<u>34.522.800</u>

**Haushaltsgesetz
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
für das Rechnungsjahr 2011
(01.01.2011 - 31.12.2011)
vom 19. November 2010**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-,

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2011 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.301.500 €
Ausgabe: 1.301.500 €

(2) Die Ansätze des Einzelplanes in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2011.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2011 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfüer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2011 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt.

L e e r, den 19. November 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Jahresrechnung 2009 der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2009 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gem. § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2009 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Moderaments der Gesamtsynode.

L e e r, den 19. November 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Jahresrechnung 2009 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen wurden, stellt die Gesamtsynode gem. § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung einschließlich des Jahresabschlusses der Familienferienstätte Blinkfüer für das Rechnungsjahr 2009 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Diakonieausschusses.

L e e r, den 19. November 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer
der Evangelisch-reformierten Kirche
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
vom 19. November 2010**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2011 und 2012 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuern außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

L e e r, den 19. November 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Anteile
der Kirchengemeinden
und Synodalverbände
an der Landeskirchensteuer 2011**

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2011 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 13,75 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,16 € für jedes Gemeindeglied.

L e e r, den 17. November 2010

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Kirchenverordnung
vom 19. November 2010
zur Aufhebung der
Kirchenverordnung zu § 46b
des Kirchengesetzes der
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
über die Besoldung und Versorgung
der Pfarrer und Pfarrerinnen vom
17. November 2007**

Aufgrund der Ermächtigung des § 46b des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (PfBVG) in der Fassung vom 10. März 2007 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 25) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode folgende Kirchenverordnung:

§ 1

Die Kirchenverordnung zu § 46b des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen vom 16. November 2007 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 34) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

L e e r, den 19. November 2010

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Anlagerichtlinien
gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2
der Haushaltsordnung
der Evangelisch-reformierten Kirche
vom 19. November 2010**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt zur Ausführung von § 72 Absatz 4 Satz 2 Haushaltsordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen:

§ 1

Bei der Anlage von Kapital ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Anlageformen zu achten. Der Grundsatz der Sicherheit einer Anlage hat Vorrang. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 2

Die im Bestand gehaltenen Anlagen und deren Gewichtung sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu prüfen. Weichen die Anlagen von Vorgaben der Anlagerichtlinien ab, sollen sie binnen sechs Monaten angeglichen werden.

§ 3

Die Kapitalanlagen sind gemäß beiliegender Aufstellung zu strukturieren. Die dort vorgegebenen Höchstgrenzen sind einzuhalten.

§ 4

Die Kapitalanlagen sollen ethischen Mindeststandards entsprechen. Der Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie e.G. wird als Maßstab empfohlen.

§ 5

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

L e e r, den 19. November 2010

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Anlage 1: Tabelle der Bankprodukte / Wertpapieranlagen:

Anlage-Qualität	Bankprodukte / Wertpapieranlagen	Gewichtung in Relation zum Finanzvermögen
A	- Anlageprodukte von Banken, die durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert sind, wie z.B. Festgelder / Tagesgelder / Sparbriefe oder Wachstumssparen - Bundesschatzbriefe - Finanzierungsschätze	Mindestens 20 % des Finanzvermögens sind in dieser Qualität anzulegen.
B	- auf € lautende Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds - festverzinsliche Euro-Anleihen (Inhaberschuldverschreibungen (IHS)), wenn sie durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert und nicht nachrangig sind, Anleihen der öffentlichen Hand, deren Bonität ein Mindestrating von AAA bis einschließlich A- aufweisen) - vom Landeskirchenamt aufgelegte und betreute Spezialfonds	Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 80 % des Finanzvermögens betragen.
C	- Geschäftsanteile und Genussrechte von Banken in der Rechtsform einer e.G., die dem Institutsschutz des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angehören - gedeckte Papiere (z.B. Pfandbriefe, deren Bonität ein Mindestrating von AAA bis einschließlich A- aufweisen)	Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 40 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen in Qualität B jedoch nicht mehr als 80 %.
D	- Festverzinsliche Euro-Wertpapiere (auch Unternehmensanleihen), wenn sie keinem Sicherungsfonds unterliegen und nicht nachrangig sind; deren Bonität von AAA bis einschließlich A- aufweist - Mischfonds und Spezialfonds mit einem Aktienanteil von bis zu 30 %, mit Anlageschwerpunkt Euroraum - Vermögensverwaltung mit einem Aktienanteil von bis zu 30 % - Rentenfonds mit Anlageschwerpunkt Euroraum - Zertifikate mit Kapitalgarantie - Fonds mit Kapitalgarantie	Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 30 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen der Qualität C jedoch nicht mehr als 40 %.
E	- Internationale Rentenfonds - Aktienfonds (z.B. Öko-Aktienfonds) - Mischfonds oder Spezialfonds mit einem höheren Aktienanteil als 30 % - Vermögensverwaltung mit einem höheren Aktienanteil als 30 % - offene und geschlossene Immobilienfonds mit Schwerpunkt Europa	Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 10 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen Qualität C und D jedoch nicht mehr als 40 % bzw. 30 %.

**Verordnung
vom 17. November 2010
zur Änderung der
Friedhofsverwaltungsordnung
vom 10. Oktober 2007**

Aufgrund von § 11 des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. Mai 2007 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 12) erlässt die Gesamtsynode als Friedhofsverwaltungsordnung im Wege der Rechtsverordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Rechtsverordnung vom 10. Oktober 2007 (Friedhofsverwaltungsordnung) Ausführungsbestimmungen des Moderaments der Gesamtsynode zum Kirchengesetz über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 11. Mai 2007 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter der Nennung „§ 6“ werden die Wörter „Gewerbliche Arbeiten“ durch das Wort „Dienstleistungen“ ersetzt.
 - b) Hinter der Nennung „§ 19“ wird das Wort „Zustimmungserfordernis“ durch das Wort „Anzeigerfordernis“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Buchst. b) werden hinter dem Wort „Fahrzeugen“ die Wörter „oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistende, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann nach vorheriger Mahnung die Ausübung ihrer

Tätigkeit von dem Kirchenrat auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die Dienstleistenden haften nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Das bei dem Aufstellen der Grabmale und der Grabeinfassungen anfallende Erdreich darf nicht auf dem Friedhofsgelände verbleiben. Es hat ein Abtransport außerhalb des Friedhofsbereichs zu erfolgen. Die Grabeinfassungen, die Grabdenkmäler und die sonstigen Materialien sind ebenfalls abzutransportieren. Dies gilt auch für die gewerblichen Friedhofsgärtner und Floristen im Hinblick auf den bei der Durchführung der Friedhofspflege anfallenden Grab schmuck, Pflanzschalen, Pflanztöpfe usw. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie kein Hindernis oder keine Gefahr bilden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.“

4. § 15 Abs. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Friedhofsverwaltung muss Säрге, die gegen das Ausfließen von Leichenwasser nicht gesichert oder nicht genügend fest gearbeitet sind sowie Säрге, Sargausstattungen, Sargabdeckungen und Umhüllungen von Leichen, die in der Erde nicht zerfallen (wie z. B. PVC und PE) zurückweisen. Darüber hinaus darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.“

(5) Bei der Verwendung von Überurnen muss sich die eigentliche Urnenkapsel innerhalb der Ruhezeit zersetzen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff sowie Urnen, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.“

5. In § 17 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.“

6. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19
Anzeigeerfordernis für Grabmale
und sonstige Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und baulichen Anlagen sind dem Kirchenrat anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.

(2) Mit der Aufstellung oder der Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des Kirchenrates in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn der Kirchenrat schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder geändert worden ist.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und

der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt der Kirchenrat dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenrat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 2.

(5) Es dürfen auf dem Friedhof nur Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.“

7. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20
Fundamentierung und Befestigung der
Grabmale und sonstigen Anlagen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten oder reparierten Grabmale haben der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (bei gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründung) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Der oder die Nutzungsberechtigte oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenrat spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlagen die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(4) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessung zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Alternativ kann für die Errichtung und die Standsicherheitsüberprüfung auch die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV) angewendet werden.

Sofern die BIV-Richtlinie zur Anwendung kommen soll, ist § 20 Friedhofsordnung wie folgt zu formulieren:

§ 20

Fundamentierung und Befestigung der Grabmale und sonstigen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV)“. Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessung zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Der Kirchenrat ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestatungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.“

b) In Abs. 9 werden nach den Wörtern „(Herbizide, Fungizide, Pestizide u.ä.)“ die Wörter „sowie die Verwendung von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

L e e r, den 17. November 2010

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Urkunde über die Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum/Freepsum vom 19. Oktober 2010

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum/Freepsum hat aufgrund von § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum/Freepsum wird aufgehoben.

§ 2

Das Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum/Freepsum werden auf die zu errichtende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum und die zu errichtende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Freepsum übertragen.

§ 3

Die Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft.

G r o ß – M i d l u m, den 19. Oktober 2010

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Groß-Midlum/Freepsum**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Errichtung
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Freepsum
vom 17. November 2010**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland gemäß § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

(1) Auf dem Gebiet des Pfarrbezirks Freepsum der bisherigen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum/Freepsum wird die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Freepsum errichtet.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Freepsum ist zusammen mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum/Freepsum.

§ 2

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

L e e r, den 17. November 2010

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Urkunde
über die Errichtung
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Groß-Midlum
vom 17. November 2010**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland gemäß § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

(1) Auf dem Gebiet des Pfarrbezirks Groß-Midlum der bisherigen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum/Freepsum wird die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum errichtet.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum ist zusammen mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum/Freepsum.

§ 2

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

L e e r, den 17. November 2010

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Urkunde
über die Aufhebung
der gemeinsamen Pfarrstelle
in der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Canum
und der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Woltzeten
vom 10. November 2010**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Canum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Woltzeten haben gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Juni 1937 errichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Canum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Woltzeten mit Sitz in Canum (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 106) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft.

C a n u m, den 10. November 2010

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Canum**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Woltzeten**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Errichtung
einer gemeinsamen Pfarrstelle
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Canum,
die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Freepsum
und die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Woltzeten
vom 17. November 2010**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbands Nördliches Ostfriesland beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Canum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Freepsum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Woltzeten wird unter Wahrung der Selbstständigkeit der Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Sitz der Pfarrstelle ist Canum.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

L e e r, den 17. November 2010

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Urkunde
über die Aufhebung
der beiden gemeinsamen Pfarrstellen
in der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Hinte
und der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Westerhusen
vom 31. Oktober 2010**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hinte und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Westerhusen haben aufgrund von § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbands Nördliches Ostfriesland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1978 errichteten beiden gemeinsamen Pfarrstellen für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hinte und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Westerhusen mit Sitz in Hinte (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 301) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft.

H i n t e, den 31. Oktober 2010

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Hinte**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Westerhusen**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Errichtung
von zwei gemeinsamen Pfarrstellen
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Groß-Midlum,
die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Hinte
und die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Westerhusen
vom 17. November 2010**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbands Nördliches Ostfriesland beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hinte und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Westerhusen werden unter Wahrung der Selbstständigkeit der Kirchengemeinden zwei gemeinsame Pfarrstellen errichtet.

§ 2

Sitz der beiden gemeinsamen Pfarrstellen ist Hinte.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

L e e r, den 17. November 2010

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Urkunde
über die Aufhebung
der gemeinsamen Pfarrstelle
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Böhmerwold
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Jemgum
und der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Marienchor
vom 26. Oktober 2010**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Böhmerwold, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Jemgum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Marienchor haben gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbands Rheiderland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Mai 1991 errichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Böhmerwold, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Jemgum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Marienchor mit Sitz in Jemgum (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 121) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft.

J e m g u m, den 26. Oktober 2010

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Böhmerwold**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Jemgum**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Marienchor**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Aufhebung
der gemeinsamen Pfarrstelle
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Critzum
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Hatzum
und der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Midlum
vom 28. Oktober 2010**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Critzum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hatzum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Midlum haben gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbands Rheiderland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 errichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Critzum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hatzum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Midlum mit Sitz in Hatzum (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 285) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft.

H a t z u m, den 28. Oktober 2010

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Critzum**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Hatzum**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Midlum**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Aufhebung
der gemeinsamen Pfarrstelle
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Ditzum
und der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Oldendorp-Nendorp
vom 25. Oktober 2010**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldendorp-Nendorp haben gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbands Rheiderland und der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Juni 1979 errichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evange-

lisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldendorp-Nendorp mit Sitz in Ditzum (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 379) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft.

D i t z u m, den 25. Oktober 2010

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Ditzum**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Oldendorp-Nendorp**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Errichtung
einer gemeinsamen Pfarrstelle
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Critzum
die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Ditzum
die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Hatzum
und die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Oldendorp-Nendorp
vom 17. November 2010**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbands Rheiderland beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Critzum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hatzum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldendorp-Nendorp wird unter Wahrung der Selbstständigkeit der Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Sitz der Pfarrstelle ist Ditzum.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

L e e r, den 17. November 2010

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Urkunde
über die Errichtung
einer gemeinsamen Pfarrstelle
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Böhmerwold
die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Jemgum
die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Marienchor
und die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Midlum
vom 17. November 2010**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbands Rheiderland beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Böhmerwold, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Jemgum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Marienchor und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Midlum wird unter Wahrung der Selbstständigkeit der Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Sitz der Pfarrstelle ist Jemgum.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

L e e r, den 17. November 2010

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante zweite Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden G r o ß -

Midlum, Hinte und Westerhusen wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können,

- denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde und
- die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche, zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin hat im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2011 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit den Kirchenräten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Groß-Midlum, Hinte und Westerhusen in Verbindung treten wollen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L a r r e l t wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können,

- denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde und
- die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche, zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin hat im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2011 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Larrelt in Verbindung treten wollen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L e n g e r i c h wird mit einer Auflage von sechs Wochenstunden Religionsunterricht zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können,

- denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde und
- die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche, zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin hat im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2011 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lengerich in Verbindung treten wollen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde H o l t h u s e n wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können,

- denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde und
- die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche, zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin hat im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2011 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holthusen in Verbindung treten wollen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde W o l f s - b u r g - G i f h o r n - P e i n e wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können,

- denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde und
- die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche, zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin hat im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2011 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wolfsburg-Gifhorn-Peine in Verbindung treten wollen.

Am Krankenhaus W e e n e r (einem Teilbereich des Klinikums Leer) ist eine Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge mit einem Dienstumfang von 50 % zu besetzen. Dienstsitz ist Weener.

Die Krankenhausseelsorge umfasst neben der üblichen pastoralen Tätigkeit (Patienten- und Angehörigenseelsorge, Gottesdienste, Seelsorgehintergrunddienst) auch die Mitarbeit in den Strukturen des Krankenhauses.

Gewünscht wird eine vertrauensvolle und engagierte Zusammenarbeit mit der Leitungsebene des Krankenhauses Rheiderland, mit dem Krankenhausverein und mit der Krankenhausseelsorge am Klinikum Leer.

Der/Die zukünftige Stelleninhaber/in soll Freude an den vielfältigen Aufgaben der Krankenhausseelsorge haben und über pastoralpsychologische und ethische Kompetenzen verfügen. Eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) und/oder eine Weiterbildung in der Krankenhausseelsorge werden vorausgesetzt bzw. zu Dienstbeginn verpflichtend angeboten.

Es können Theologinnen und Theologen bei der Besetzung der Stelle berücksichtigt werden,

- denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde und
- die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche, zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2011 beim Kirchenpräsidenten einreichen.

Personalnachrichten

Bestandene Theologische Prüfungen am 9. September 2010

1. Examen

Wiebke N e h u i s, Leer

2. Examen

Verena H o f f, Lengerich

Matthias L e f e r s, Loppersum

Daniel M e t e l e r k a m p, Weener

Johannes d e V r i e s, Wuppertal

